

# RS Vwgh 2021/7/21 Ra 2021/13/0016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.2021

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1

EStG 1988 §2 Abs3 Z4

## Rechtssatz

Aufwendungen aus der Tätigkeit als Betriebsrat dienen nicht der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus dem Dienstverhältnis. Die Betriebsratstätigkeit stellt eine von der Tätigkeit als Dienstnehmer zu unterscheidende Tätigkeit dar. Durch die Betriebsratstätigkeit veranlasste Kosten führen nicht zu Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus dem Dienstverhältnis (vgl. VwGH 20.6.1995, 92/13/0298, VwSlg 7016 F/1995; vgl. auch VwGH 10.9.2020, Ra 2019/15/0077).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130016.L04

## Im RIS seit

23.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)